

Kinderbetreuung während der Coronavirus-Pandemie: Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte (Stand: 14. April 2020)

Entscheid des Regierungsrats Basel-Landschaft zur Kinderbetreuung

Für die Dauer der ausserordentlichen Lage bis längstens zum 31. August 2020 regelt der Kanton Basel-Landschaft die Betreuung in bewilligten Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangeboten auf Primarstufe und Tagesfamilien von anerkannten Tagesfamilienorganisationen. Die Elternbeiträge sind nicht geschuldet, wenn Kinder aktuell aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie («coronabedingt») nicht betreut werden. Dies gilt für Familien mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

1. Muss ich mein Kind privat betreuen?

- Ja, wenn möglich sollen Sie Ihr Kind zu Hause selbst betreuen.
- Nutzen Sie die Betreuung in der Kindertagesstätte, der schulergänzenden Betreuung oder der Tagesfamilie, wenn Sie im Gesundheitswesen oder in einer Blaulichtorganisation arbeiten oder wenn Sie die Betreuung Ihrer Kinder nicht anderweitig organisieren können. Personen, welche einer Risikogruppe angehören, sollen Sie dafür auf keinen Fall anfragen. Auch für besonders stark belastete Familien kann die Betreuung in einer Einrichtung der Kinderbetreuung erfolgen.

2. Wer entscheidet, ob wir Betreuung brauchen, und wem müssen wir unseren Betreuungsbedarf melden?

- Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte treffen die Entscheidung, ob Sie Betreuung brauchen, gemäss den obenstehenden Punkten. Das Angebot gilt nicht nur für Eltern in sogenannten systemrelevanten Berufen. Gemeinsames Ziel muss es aber sein, dass die Betreuung in den Einrichtungen in kleinen, möglichst konstanten Gruppen erfolgen kann. Deshalb sind alle Familien gefordert, wenn möglich die Kinder zu Hause zu betreuen.
- Sie müssen Ihrer Einrichtung der Kinderbetreuung wöchentlich den Betreuungsbedarf für die kommende Woche melden, damit eine möglichst präzise Personalplanung erfolgen kann. Wenn möglich kann und soll der Betreuungsbedarf der Einrichtung auch auf längere Frist gemeldet werden.

3. Welche Elternbeiträge müssen *nicht bezahlt* werden?

- Elternbeiträge für jene Betreuungstage/-module/-stunden (Betreuungsleistungen), welche seit dem 16. März 2020 gemäss Betreuungsvertrag normalerweise vereinbart gewesen wären bzw. sind, «coronabedingt» aber nicht genutzt wurden bzw. werden. Dies gilt für die Betreuung in den vom Kanton Basel-Landschaft bewilligten Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangeboten und Tagesfamilien, die einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind (siehe auch Ziff. 9.).
- Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020 und künftig während der Dauer der ausserordentlichen Lage, aber längstens bis am 31. August 2020.
- Dies gilt für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

4. Welche Elternbeiträge müssen *bezahlt* werden?

- Alle Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die beanspruchten Betreuungsleistungen zu bezahlen. Abwesenheiten des Kindes aufgrund von Ferien oder Krankheit etc. müssen weiterhin normal bezahlt werden.
- Allfälliger Mehrbetreuungsbedarf (aufgrund eines vermehrten beruflichen Einsatzes oder anderer Verpflichtungen) oder neu entstandener Betreuungsbedarf (wenn z.B. die Betreuung bisher von Grosseltern abgedeckt worden ist) muss von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden. Für allfällige Subventionen bzw. Beiträge an die Kosten können die Wohngemeinde und/oder der Arbeitgeber angefragt werden.

5. Welche Elternbeiträge werden *rückerstattet*?

- Rückerstattet werden Elternbeiträge für bereits bezahlte Betreuungsleistungen, welche seit dem 16. März 2020 gemäss Betreuungsvertrag vereinbart gewesen wären, aber «coronabedingt» nicht genutzt wurden.
- Falls Sie Ihre Betreuungsleistungen «coronabedingt» nicht oder nur teilweise genutzt haben bzw. nutzen, wird Sie Ihre Einrichtung bezüglich Rückerstattung in den nächsten Wochen kontaktieren.
- Die Rückerstattung der Beiträge ist für die Einrichtungen der Kinderbetreuung administrativ aufwendig. Anstatt einer Rückerstattung ist eine Rückvergütung mittels Gutschrift möglich. Eine solche muss zwischen der Einrichtung der Kinderbetreuung und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Sie benötigt also das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Gutschrift wird bei der nächstmöglichen Rechnung in Abzug gebracht. Bieten Sie Hand für eine Rückvergütung, wenn Ihnen dies finanziell möglich ist.

6. Was gilt bezüglich den Subventionen der Gemeinden an die Elternbeiträge?

- Rückwirkend: Falls Sie von Ihrer Wohngemeinde für den Zeitraum ab 16. März 2020 direkt Subventionen überwiesen erhalten haben, müssen Sie diese in dem Masse an Ihre Wohngemeinde zurückerstatten, wie Sie die Betreuungsleistungen seit dem 16. März 2020 «coronabedingt» nicht oder nur in reduziertem Umfang in Anspruch genommen haben und deshalb keinen bzw. nicht den vollen Elternbeitrag bezahlen müssen (bzw. diesen rückerstattet erhalten). Sie werden dazu in Kürze von Ihrer Wohngemeinde (allenfalls von Ihrer Einrichtung der Kinderbetreuung) kontaktiert.
- Zukünftig: Sie erhalten in jenem Umfang die Subvention der Gemeinde, wie Sie die Betreuungsleistungen beanspruchen und den Elternbeitrag bezahlen.
- Falls Sie von Ihrer Wohngemeinde keine direkten Subventionen überwiesen bekommen und Sie Ihrer Einrichtung der Kinderbetreuung jeweils nur einen bereits um die Subvention reduzierten Elternbeitrag überweisen, dann müssen Sie bezüglich Subventionen Ihrer Wohngemeinde nichts unternehmen (es sei denn, Ihre Verhältnisse haben sich wesentlich geändert und erfordern eine Neuberechnung der Gemeinde).

7. Was gilt für Elternbeiträge von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit ausserkantonalem Wohnsitz?

- Der Kanton Basel-Landschaft regelt dies nicht. Ausserkantonale Verhältnisse der Kinderbetreuung können während der aktuellen Lage nicht zwischen den Regierungen verhandelt werden. Die Einrichtungen und die Erziehungsberechtigten können individuelle Vereinbarungen treffen. Die Erziehungsberechtigten mit ausserkantonalem Wohnsitz können in Bezug auf allfällige Subventionen (inkl. Härtefallregelung) auf ihre Wohngemeinde zugehen.

8. Was gilt für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ausserhalb des Kantons betreuen lassen?

- Die Regelungen des Kantons Basel-Landschaft gelten nicht für Betreuungseinrichtungen in anderen Kantonen. Die Erziehungsberechtigten können in Bezug auf allfällige Subventionen (inkl. Härtefallregelung) auf ihre Wohngemeinde zugehen.

9. Für welche Einrichtungen der Kinderbetreuung gelten die Regelungen des Kantons?

- Die Regelungen gelten für vom Kanton Basel-Landschaft bewilligte Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungsangebote und Tagesfamilien, die einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die [Liste mit den bewilligten Einrichtungen](#) und die [Liste mit den anerkannten Tagesfamilienorganisationen](#) nennen die konkreten Einrichtungen der Kinderbetreuung.
- Sie gelten **nicht** für alle anderen Angebote wie z.B. Mittagstische, private (freischaffende) Tagesfamilien und Spielgruppen.

10. Beahlt der Kanton den Einrichtungen der Kinderbetreuung die fehlenden Elternbeiträge?

- Der Kanton entschädigt Kindertagesstätten, anerkannte Tagesfamilienorganisationen sowie schulergänzende Betreuungsangebote im Rahmen einer Vorfinanzierung für den Ausfall der Elternbeiträge, sofern dieser direkt auf die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen ist («coronabedingt» ist) und nicht durch andere Massnahmen kompensiert werden kann, zu maximal 80%. Konkret: Die Ausfallentschädigung umfasst maximal 80% der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten nach der vollständigen Umsetzung der möglichen Kosteneinsparungen. Diese Auslagen des Kantons werden den Gemeinden in den Jahren 2021-2023 im Rahmen des Finanzausgleichs belastet. Der nach Abzug der Kosteneinsparungen fehlende Anteil ist zu 20% von der Einrichtung zu tragen. Die Erziehungsberechtigten können solidarisch einen Beitrag leisten.

11. Wie ist der Datenschutz geregelt?

- Damit die Regelungen umgesetzt werden können, werden Daten zwischen den Einrichtungen der Kinderbetreuung, den Wohngemeinden und dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) ausgetauscht. Insbesondere melden die Einrichtungen der Kinderbetreuung dem AKJB, welche geplante Betreuung welcher Kinder «coronabedingt» oder aus anderen Gründen (nicht coronabedingt) nicht genutzt wurde. Ebenso erfolgt eine entsprechende Meldung an die Wohngemeinde der Kinder.
- Die Daten werden ausschliesslich für die Abwicklung der genannten Massnahmen verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

12. Wie finde ich eine Betreuungsmöglichkeit, wenn wir zusätzliche Betreuung brauchen?

- Die Einrichtungen der Kinderbetreuung sind meist private Unternehmungen. Sie können somit selber entscheiden, in welchem Umfang sie ihre Leistungen anbieten. Sie können selber wählen, welche Einrichtung der Kinderbetreuung Sie anfragen. Eine [Übersicht über die bewilligten Einrichtungen](#) (Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote) bzw. der [anerkannten Tagesfamilienorganisationen](#) finden Sie auf der Website des AKJB. Das AKJB erhebt in der aktuellen Situation regelmässig die freien Kapazitäten in den Einrichtungen und stellt diese in einer Liste zusammen. Bitte melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde oder beim AKJB, falls Sie keinen Betreuungsplatz finden.

13. Wie lange gelten die Regelungen?

- Sie gelten, solange der Bundesrat die besonderen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Kraft lässt, längstens bis zum 31. August 2020.

14. Wo finde ich Hilfe?

- Website des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote: www.bl.ch/akjb
- [Website der Gesundheitsförderung Baselland: Ideen und Entlastung für Eltern mit kleinen Kindern](#)